



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
WN Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.bvd.be.ch/awa

EINGANG GV Kriechenwil
-4. Juli 2022
Akten-Nr.:
Kopie:

24. Juni 2022

Verfügung

Vorübergehende Einschränkung der Wasserentnahmen aus der Bibere

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) stellt fest und zieht in Erwägung, dass:

- die Abflüsse in den mittleren Fliessgewässern aufgrund der längeren Trockenphase sinken, die hohen Temperaturen zu einem erhöhten Bedarf an Wasser für die Bewässerung führen und der Druck auf die Gewässer und die Fische zunimmt;
- der Kanton Freiburg die Trockenheit als schwerwiegend erklärt und ab Donnerstagmittag, 23. Juni 2022, seine Gewässer bis auf wenige Ausnahmen sperrte;
- aufgrund der Niederschläge der letzten Tage und der aktuellen Temperaturen und hydrologischen Bedingungen, die Wasserentnahmen aus der Bibere und der Sense vorübergehend bis am Montag, 27. Juni 2022 um 12 Uhr bewilligt werden;
- die Bibere als Transit- und Grenzfluss zwischen den Kantonen Bern und Freiburg vom Verbot für Wasserentnahmen auf seiner gesamten Strecke betroffen sein soll und der Kanton Freiburg die Koordination von allfälligen Ausnahmegewilligungen auch für die Entnahmen auf Berner Seite übernimmt;
- das AWA aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 2. März 2022 ermächtigt ist, bei anhaltender Trockenheit Wassernutzungsrechte einzuschränken oder Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern zu verbieten;
- die Sicherstellung der Restwassermenge in der Bibere den sofortigen Vollzug dieser Verfügung erfordert.

Aus diesen Gründen wird folgendes **verfügt**:

- Die Pegelmarken an der Bibere werden ab dem 27. Juni 2022 um 12.00 Uhr bis zum Widerruf und längstens bis am 31. Dezember 2022 ausser Kraft gesetzt.
- Es sind keine Entnahmen von Wasser aus der Bibere mehr erlaubt, ausser es liegt eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Notsituationen für befristete Entnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung) vor. Entsprechende Gesuche sind gemäss den Informationen des Kantons Freiburg auf der Internetseite www.fr.ch/wasserentnahme einzureichen.
- Vom Entnahmeverbot ausgenommen sind nicht konsumtive Nutzungen, bei denen das Wasser nach einer kurzen Strecke oder unmittelbar wieder dem Fliessgewässer zurückgegeben wird (z. B. Wasserkraftnutzungen, Wasser-Wasser-Wärmepumpen etc.). Für diese Nutzungen gelten bis auf Weiteres die Bestimmungen der Konzessionen / Nutzungsbewilligungen.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:
Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BVD.698
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ermächtigung zur Einschränkung von Wassernutzungsrechten und zum Verbot von Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern für die Jahre 2022-2025 (TROSEC 2022-2025)

1. Beschluss

1. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) wird für die Jahre 2022–2025 ermächtigt, bei anhaltender Trockenheit in Absprache mit der Arbeitsgruppe TROSEC Wasserentnahmen aus Gewässern vollständig zu verbieten und bestehende Wassernutzungsrechte vorübergehend einzuschränken.
2. Eine allfällige Sperrung von Gewässern ist durch das AWA in geeigneter Weise bekannt zu machen.
3. Bei Entschärfung der Lage hat das AWA in Absprache mit der Arbeitsgruppe TROSEC die verfügbaren Massnahmen umgehend aufzuheben.

2. Rechtsgrundlage

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 26 Abs. 2

3. Begründung

Der Regierungsrat kann gemäss Art. 26 Abs. 2 WNG Wassernutzungsrechte vorübergehend einschränken. Dazu gehört auch die vollständige Sperrung von Gewässerabschnitten für mobile und feste Wasserentnahmen.

Die Erfahrungen früherer Jahre haben gezeigt, dass es in den Sommermonaten schwierig sein kann, zeitgerecht einen Regierungsratsbeschluss zu erwirken, wenn innert kürzester Frist Massnahmen angeordnet werden müssen. Deshalb wird das AWA als kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und Wassernutzung seit mehreren Jahren frühzeitig ermächtigt, die im laufenden Jahr allenfalls erforderlichen Massnahmen in Absprache mit der dafür zuständigen Arbeitsgruppe TROSEC zu erlassen.

Die Vorgehensweise bei einer sich abzeichnenden Trockenheitsperiode (insbesondere der Informationsaustausch mit den relevanten Ansprechpartnern) hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll daher weitergeführt werden. Damit der Regierungsrat nicht jährlich

erneut damit befasst werden muss, wird die vorliegende Ermächtigung für vier Jahre, bis ins Jahr 2025 erteilt.

Tritt in den Jahren 2022–2025 eine Trockenheitsperiode ein, wird die Arbeitsgruppe TROSEC eingesetzt. In dieser Arbeitsgruppe sind das Amt für Landwirtschaft und Natur, Regierungstatthalterinnen und -statthalter, die Kantonspolizei, die zentrale Kommunikationsstelle des Kantons Bern und das AWA vertreten. Konkrete Verbote von Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern und Einschränkungen von Nutzungsrechten ordnet das AWA nur in Absprache mit der Arbeitsgruppe TROSEC an.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler
– Bau- und Verkehrsdirektion